

Einführung der Sozialen Konditionalität ab 2025

1. Hintergrund und Definition

Im Rahmen der gegenwärtigen Förderperiode der GAP sind alle EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2025 die Gewährung von Agrarzahlen nicht nur an die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der neun GLÖZ-Standards für den Flächenerhalt in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu knüpfen, sondern gleichermaßen an die Einhaltung von bestimmten Arbeitgeberverpflichtungen sowie Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Die neu hinzukommenden Verpflichtungen werden als soziale Konditionalität bezeichnet.

Die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität sind von allen Empfängerinnen und Empfängern von Agrarzahlen einzuhalten – unabhängig der Betriebsgröße und der Wirtschaftsweise. Verstöße gegen die soziale Konditionalität führen zu Kürzungen bei den flächen- und tierbezogenen Agrarzahlen.

➔ *Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Fläche von bis zu 10 ha unterliegen der sozialen Konditionalität*

2. Betroffene Agrarzahlen

Alle Antragstellende mit den folgenden Agrarzahlen unterliegen dem Kontroll- und Sanktionssystem der sozialen Konditionalität:

- **Direktzahlungen:**
 - Einkommensgrundstützung
 - Umverteilungseinkommensstützung
 - Junglandwirt-Einkommensstützung
 - Öko-Regelungen
 - gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen

- **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):**
 - KULAP 2022
 - Thüringer Tierwohlförderung
 - Waldumweltmaßnahmen

3. Verpflichtungen des Arbeitgebers

3.1. Transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen

- Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen
 - § 2 Abs. 1, § 3 Nachweisgesetz (NachwG)
 - § 12 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
 - § 7 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

- Probezeit
 - § 622 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - § 15 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
 - §§ 11, 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- Pflichtfortbildungen
 - § 111 Gewerbeordnung (GewO)

- Leiharbeitnehmer
 - § 11 Abs. 1, 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
 - § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz (NachwG)

3.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer

- Grundpflichten des Arbeitgebers
 - § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Allgemeine Grundsätze
 - § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit
 - §§ 2, 5 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

- Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen
 - § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation
 - §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Besondere Gefahren
 - § 9 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- Rechte der Beschäftigten und Arbeitsschutzausschuss
 - § 17 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

- Unterweisung
 - § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

3.3. Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer

- Grundpflichten des Arbeitgebers
 - § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Anforderung an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln
 - §§ 5, 6, 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
 - § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Prüfung von Arbeitsmitteln
 - § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

4. Kontroll- und Sanktionssystem

4.1. Vorgehen der Kontrollen und Sanktionen

- Die soziale Konditionalität stützt sich u.a. auf ohnehin durchzuführende Kontrollen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Die Behörden kontrollieren nach ihrem bestehenden System die Unternehmen; es erfolgen keine zusätzlichen Kontrollen für Landwirtschaftsbetriebe
- Verstöße werden durch diese Kontrollbehörden wie bisher nach deutschem Fachrecht (z.B. als Ordnungswidrigkeit) geahndet
- Die Kontrollbehörden teilen zusätzlich die Verstöße mit Bewertung bzw. Kürzungssatz an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) digital mit, sofern:
 - die Verstöße für die soziale Konditionalität relevant sind,
 - zu einer vollstreckbaren Entscheidung geführt haben,
 - von Empfängern der genannten Agrarzahlen begangen wurden (einschließlich unter oder bis 10 ha) und
 - dem Begünstigten zurechenbar sind
- Zudem führen Urteile von Arbeitsgerichten bezüglich Verstößen gegen die Vorschriften der Arbeitsbedingungen zur Sanktionierung der Agrarzahlen
- Das TLLLR nimmt die Sanktionierung bzw. prozentuale Kürzung der Agrarzahlen vor

4.2. Bewertung der Verstöße

- Bewertung der Verstöße erfolgt nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit
- Erstverstöße werden mit 1 bis 10 % Kürzung bewertet (in der Regel mit 3 %)
- Wenn derselbe Verstoß innerhalb von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren andauert oder wiederholt auftritt, beträgt die Kürzung 10 %
- Tritt derselbe Verstoß weiterhin wiederholt ohne stichhaltige Begründung des Begünstigten auf, gilt er als Vorsatz und führt zu mindestens 15 % Kürzung
- Verstöße der sozialen Konditionalität werden auf vorliegende GAB- und GLÖZ-Verstöße aufaddiert